

Allgemeinverfügung

des Kreises Höxter über die Durchführung der Testung von asymptomatischen Personen auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landrat des Kreises Höxter erlässt auf der Grundlage

- des § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV. NRW. 1997 S. 430)
- der §§ 1 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 08.06.2020 (BAntz AT 09.06.2020 V1) und
- der §§ 35 Satz 2 und 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602),

jeweils in der zzt. geltenden Fassung, folgende

Allgemeinverfügung

I.

Im Kreis Höxter wohnhafte Personen, die keine Symptome auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 aufweisen (asymptomatische Personen), haben einen Anspruch auf kostenlose Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2, wenn

1. (ambulante Operation)

die Person in einem Krankenhaus oder einer Einrichtung für ambulantes Operieren, ambulant operiert werden soll,

2. (Pflegeeinrichtungen)

die Person in eine voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll,

3. (Ambulante Betreuung)

die Person erstmals oder nach einem Krankenhausaufenthalt von einem ambulanten Pflegedienst (einschl. der Dienste zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI) oder einem ambulanten Dienst der Eingliederungshilfe betreut werden soll,

4. (Besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe)

die Person erstmals oder nach einem Krankenhausaufenthalt in besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe aufgenommen werden soll,

5. (Rehabilitationskliniken)

die Person in eine Rehabilitationsklinik aufgenommen oder wiederaufgenommen werden soll.

Die Testung der v.g. Personen gilt vom Landrat des Kreises Höxter als untere Gesundheitsbehörde als veranlasst.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite des Kreises Höxter (www.kreis-hoexter.de).

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Außerkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 8. Juni 2020 in der zur Zeit geltenden Fassung (im folgenden Test-Verordnung genannt) außer Kraft. Im Übrigen kann diese Allgemeinverfügung geändert bzw. aufgehoben werden, wenn sich die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen ändern oder aufgehoben werden.

Begründung:

Die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (im folgenden Test-Verordnung genannt) regelt die Verantwortung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) für die Testung asymptomatischer Personen und sieht individuelle Untersuchungen von Kontaktpersonen und besonders vulnerabler Personengruppen, Reihentestungen bei Ausbrüchen und Surveillance-Testungen beispielsweise in Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Während bislang nur die Kosten der Testung von symptomatischen Personen (Personen mit Symptomen, die auf eine Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hindeuten) von den Krankenkassen getragen wurden, soll nunmehr auch eine kostenlose Testung von bestimmten Personengruppen möglich sein, bei denen keine oder noch keine Symptome einer Infektion vorliegen (asymptomatische Personen). Die Veranlassung zur Testung erfolgt durch die zuständigen Stellen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Auf dem Gebiet des Kreises ist dafür der Landrat des Kreises Höxter als untere Gesundheitsbehörde zuständig.

Nach der Handreichung „Testungen auf SARS-CoV-2“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) gestaltet sich die epidemiologische Lage in Nordrhein-Westfalen nach wie vor fragil. Das SARS-CoV-2 zirkuliert weiterhin in Nordrhein-Westfalen. Es muss zudem von unentdeckten Infektionen in der Bevölkerung ausgegangen werden. Daher sind besonders vulnerable Personen, wie ältere Menschen

oder Menschen mit Vorerkrankungen bis zur Entwicklung eines Impfstoffes durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Das enge Zusammenleben bzw. der enge Kontakt in Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Reha-Kliniken, besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen des ambulanten Operierens und bei ambulanten Diensten (Pflege und Eingliederungshilfe) führt dazu, dass einzelne Infektionen zu einer schnellen Verbreitung des Virus in diesen Einrichtungen und Diensten führen können. Die Menschen in diesen Einrichtungen gehören zum Kreis besonders vulnerabler Personen und bedürfen des besonderen Schutzes.

Vor diesem Hintergrund sind nach der Handreichung des MAGS NRW regelhafte Testungen bei Neu- und Wiederaufnahmen in diesen Einrichtungen zwingend angezeigt. Dieser Auffassung schließt sich der Kreis Höxter vollumfänglich an.

Mit der Durchführung der Testungen werden geeignete Dritte (z. B. Krankenhäuser, Hausärzte) vertraglich beauftragt.

Für Patienten, Bewohner, Einrichtungen und ambulante Dienste entstehen dadurch keine Kosten. Die Laborkosten trägt der Gesundheitsfond, die Abstrichentnahmekosten der Kreis Höxter. Dies gilt für sowohl für privat und gesetzlich, als auch für nicht Krankenversicherte. Die Testung bei stationären Aufnahmen in Krankenhäusern erfolgt bereits zu Lasten der Krankenversicherungen und bedarf daher keiner Regelung in dieser Allgemeinverfügung.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung keinen Testzwang begründet. Sie regelt vielmehr, welche Personengruppen, auch ohne Einzelfallentscheidung, einen Anspruch auf kostenlose Testungen haben. Sofern sich das lokale Infektionsgeschehen verschlechtert oder es zu Ausbrüchen in den genannten Einrichtungen oder Diensten kommt, kann der Personenkreis erweitert werden. Die Kosten der Testungen von symptomatischen Personen werden nach wie vor von den Krankenversicherungen getragen. Daneben haben Personen, die sich außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben, einen Anspruch auf Testung innerhalb von 72 Stunden nach der Einreise. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus der Test-Verordnung und bedarf keiner Regelung durch den Kreis Höxter.

§ 5 Abs. 1 der Test-Verordnung sieht vor, dass die Testung von neu- bzw. wiederaufgenommenen Patienten bzw. Bewohnern einmal wiederholt werden kann. Während die erste Testung vor Aufnahme, z. B. noch in der eigenen Häuslichkeit der Person erfolgen sollte, kann die zweite Testung nach Aufnahme in die Einrichtung erfolgen. Diese zweite Testung sichert das Testergebnis weiter ab.

Der Geltungszeitraum dieser Allgemeinverfügung orientiert sich am Geltungszeitraum der Test-Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Bekanntmachungsanordnung:

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Kreis Höxter
Der Landrat

Höxter, den 11.08.2020
gez. Friedhelm Spieker